



Regierungsrat

Luzern, 9. Januar 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 429

Nummer: P 429
Eröffnet: 30.10.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.01.2018 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 12

Postulat Piazza Daniel und Mit. über Hände weg von Prämienverbilligungsrückzahlungen – Rechtssicherheit und Vertrauensschutz für Prämienverbilligungsbezüger (P 429)

Vorab gilt es festzuhalten, dass unser Rat die Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung für das Jahr 2017 gegenüber dem ursprünglichen Antrag sowie weitere Sparmassnahmen nicht wollte und deshalb eine Steuererhöhung beantragte. Da die Stimmberechtigten eine Steuererhöhung ablehnten, war unser Rat Ende Mai 2017 gezwungen, Ihrem Rat rasch Anpassungen des Voranschlags 2017 im Umfang von 64 Millionen Franken zu beantragen. Da viele Ausgaben gebunden sind bzw. bei vielen kein kurzfristiges Einsparpotential vorhanden ist, sah unser Rat keine Alternative zur Kürzung der Mittel für die Prämienverbilligung im 2. Voranschlag 2017. Aus Ihrem Rat - welcher für den Voranschlag zuständig ist - kamen bei der Beratung des 2. Voranschlags 2017 keine Vorschläge, die Kürzung der Prämienverbilligungsmittel durch andere Sparmassnahmen zu ersetzen.

Nebst der abgelehnten Steuererhöhung haben folgende Faktoren dazu beitragen, dass rund 5'800 Haushalte aufgrund der gesenkten Einkommensgrenze ihren provisorischen Beitrag an die hälftige Prämie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung zurückerstatten müssen:

- Der Umstand, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung für die Beziehenden von Ergänzungsleistungen und von wirtschaftlicher Sozialhilfe von der Budgetkürzung nicht betroffen ist.
- Der Entscheid unseres Rates vom Februar 2017, aufgrund von diversen überwiesenen Vorstössen Ihres Rates trotz des budgetlosen Zustands provisorische Beiträge auszurichten. In der Antwort auf die «Motion M 257 über die sofortige Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung» von Jörg Meyer wies unser Rat deutlich darauf hin, dass zu viel ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden müssten. Diese Motion wurde von Ihrem Rat mit 101:8 Stimmen erheblich erklärt.
- Der Umstand, dass die provisorische Festlegung der Parameter für die Prämienverbilligung im Februar 2017 und die darauffolgende provisorische Auszahlung auf dem ursprünglich beantragten Voranschlagskredit von 175,2 Millionen Franken beruhten.
- Der Entscheid unseres Rates, aus sozialpolitischen Gründen auf eine Erhöhung des Prozentsatzes des Einkommens zu verzichten und zur Erreichung der Sparvorgabe Ihres Rates die Einkommensgrenze für den Anspruch auf die halbe Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung zu senken.

Weitere rund 4'200 Haushalte mussten ihre provisorischen Beiträge ganz oder teilweise aufgrund von neuen Steuerdaten zurückzahlen. Ursache dieser Rückforderungen war somit nicht die Kürzung des Voranschlagskredits, sondern der lange budgetlose Zustand.

Wir anerkennen, dass die Rückforderung für zahlreiche der betroffenen Haushalte eine finanzielle Herausforderung darstellt. Zudem führt sie für die in den Prozess involvierten Stellen (vorab die Ausgleichskasse und die Krankenkassen, aber auch die kantonale Verwaltung, das Kantonsgericht und LUSTAT) zu einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand. Deshalb und aufgrund der Rechtssicherheit gilt es, solche Rückforderungen in der Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden. Mit der Zustimmung Ihres Rates zur Botschaft B 78 «Massnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit des budgetlosen Zustands, Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes» wurde ein erster Schritt dazu gemacht.

Zurzeit ist beim Gesundheits- und Sozialdepartement ein Projekt zu einer Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes in Arbeit. Wir sind bereit, durch die Projektgruppe prüfen zu lassen, welche gesetzlichen Massnahmen zu ergreifen sind, dass die Prämienverbilligung auch dann zumindest an die Personengruppen, die einen bundesrechtlich geregelten Anspruch haben, rechtzeitig ausbezahlt werden kann, wenn es trotzdem wieder soweit kommen sollte, dass zu Beginn eines Jahres kein rechtskräftiges Budget vorliegt. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.